

## GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

---

### **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) Vom 26. März 1996**

in der redaktionell ergänzten Fassung  
der Änderungen  
vom 24.04.2001  
vom 29.11.2005

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

(1)<sup>1)</sup> Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für die 1. Stunde 14 Euro und für jede weitere volle Stunde 9 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird für eine Reinigungsstunde eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes für jede weitere volle Stunde nach Absatz 1 gewährt.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).

#### **§ 2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1)<sup>1)</sup> Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung

# Feuerwehr-Entschädigungssatzung

## 2

- a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3 Euro je Stunde
- b) oder bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz gewährt, der dem für die weiteren Stunden nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung entspricht.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt / Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 und 2 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

## § 3

### Zusätzliche Entschädigung

(1) <sup>1)</sup>Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) Stadtkommandant	811 Euro/Jahr
b) Stv. Stadtkommandant	406 Euro/Jahr
c) Abteilungskommandant Herrenberg	406 Euro/Jahr
d) Stv. Abteilungskommandant Herrenberg	275 Euro/Jahr
e) Abteilungskommandant	275 Euro/Jahr
f) Stv. Abteilungskommandant	138 Euro/Jahr
g) Gerätewart	70 Euro/Jahr
h) Leiter der Jugendfeuerwehr	275 Euro/Jahr

(2) <sup>1)</sup> Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung i.S. des § 5 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung

a) Stadtkommandant	203 Euro/Jahr
b) Stv. Stadtkommandant	102 Euro/Jahr
c) Abteilungskommandant Herrenberg	102 Euro/Jahr
d) Stv. Abteilungskommandant Herrenberg	70 Euro/Jahr
e) Abteilungskommandant	70 Euro/Jahr
f) Stv. Abteilungskommandant	35 Euro/Jahr
g) Gerätewart	275 Euro/Jahr
h) Leiter der Jugendfeuerwehr	70 Euro/Jahr

(3) Übt ein ehrenamtlich Tätiger gleichzeitig mehrere Funktionen nach den Absätzen 1 und 2 aus, so wird eine für eine Tätigkeit bestimmte höhere Aufwandsentschädigung voll, die andere oder die anderen mit der Hälfte der Summe der für die Tätigkeiten jeweils bestimmten Aufwandsentschädigungen gewährt.

# Feuerwehr-Entschädigungssatzung

3

(4) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich der Erhöhung der Gehälter nach dem Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) angepaßt und auf volle DM aufgerundet. Die Auszahlung des Erhöhungsbetrags erfolgt am dem Abschluß der Tarifverhandlungen zum BAT folgenden Monat.

## § 4

### Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag der Stundensatz für die weiteren Stunden nach § 1 Abs. 1 gewährt.

## § 5

### Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

(1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 12 Euro je Stunde ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Sicherheitsdienstes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.

## § 6

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 26. Mai 1987 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Herrenberg, den 27. März 1996

Dr. Volker Gantner  
Oberbürgermeister

# Feuerwehr-Entschädigungssatzung

4

Verfahrensvermerk:

Diese Satzung wurde am 04.04.1996 im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg“ öffentlich bekanntgemacht.

- 1) in der mit der Euro-Anpassungs-Satzung zum 01.01.2002 gültig gewordenen Fassung
- 2) in der mit der 1. Satzungsänderung zum 01.01.2006 gültig gewordenen Fassung